

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 658/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob A [REDACTED],
[REDACTED]/[REDACTED], J[REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
7 Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Juni 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der jüdische Kläger stammt aus Polen. Ende 1939 flüchtete er in den russischen Herrschaftsbereich. Seit 1950 lebte er in Israel. Im September 1961 ließ er durch bevollmächtigte Rechtsanwälte bei der Entschädigungsbehörde in Koblenz Entschädigung beantragen und gleichzeitig um die Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist nachsuchen, dies mit der Begründung, als Neueingewandener in Israel könne er den Antrag erst jetzt stellen. Mit Schreiben vom 30. November 1963 machte er dann geltend, er habe die Ansprüche gestellt und um Wiedereinsetzung gebeten, als er in seinen Verbänden der Hasiverfolgten erfahren habe, daß der Bundesgerichtshof Gesundheitsschäden auch für die in Rußland geschädigten Flüchtlinge anerkenne. Später trug er vor, er habe erst 1965 von seiner Entschädigungsberechtigung für Gesundheitsschäden erfahren, seinen Wiedereinsetzungsantrag also rechtzeitig gestellt.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat - wie zuvor die Entschädigungsbehörde und das Landgericht - die Wiedereinsetzung verweigert. Die ursprüngliche Begründung des Gesuchs sei irreführend und deshalb zu dessen Rechtfertigung ungeeignet gewesen. Hinsichtlich des später geltend gemachten Wiedereinsetzungsgrundes könne nicht festgestellt werden, daß er alsbald nachgeschoben worden sei. Das Vorbringen des Klägers, er habe erst im Jahre 1965 von seiner Anspruchsberechtigung erfahren, sei zu unbestimmt und laasse deshalb die erforderliche konkrete Zeitprüfung nicht zu; außerdem könne seinen Angaben nicht ohne weiteres geglaubt werden.

Diese Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Das Wiedereinsetzungsgesuch vom 14. September 1961 genügt nicht den formellen Anforderungen, die an einen solchen Antrag nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu stellen sind. Der Antrag muß alsbald nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt werden (BGR RnW 1960, 135 Nr. 37 und ständig). Da er abzulehnen ist, wenn seine Verspätung nicht unverschuldet war (§ 129 Abs. 3 BGB), muß mit seiner Nachholung eine genaue und vollständige Erklärung darüber verbunden werden, warum er erst jetzt eingereicht wird. Das Gesuch muß die Behörde in die Lage versetzen, entweder einer genauen, in sich glaubhaften Darstellung zu folgen und Wiedereinsetzung zu gewähren oder die vorgebrachten Gründe der Verspätung nachzuprüfen (BGR RnW 1971, 510 und ständig). Daran fehlt es hier. Außerdem war nach den Feststellungen im Berufungs-urteil die ursprüngliche Begründung des Gesuchs unrichtig.

Den erst Ende November 1965 vorgetragenen neuen Wiedereinsetzungsgrund - unverschuldete Rechtsunkenntnis - glaubt der Tatrichter dem Kläger nicht. Das trägt seine Entscheidung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Berufungsverfahren hat sich der Kläger auf eine der sog. Kölner Praxis entsprechende Verwaltungsübung des Landesamtes für die Wiedergutmachung in Stuttgart in der Zeit von 1961 bis 1968 berufen, "unbegründete Wiedereinsetzungsanträge gelten zu lassen". Er behauptet aber nicht, daß eine entsprechende Verwaltungsübung der Entschädigungsbehörde in Koblenz, bei der das Verfahren bis zur Abgabe an das Landesamt für die Wiedergutmachung in Stuttgart im Juni 1967 anhängig war, ihn davon abgehalten habe, das Wiedereinsetzungsge such alsbald richtig und ausreichend zu begründen.

Mai

Herkei